Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8432

12. 11. 90

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 — Drucksache 11/8296 —

Vorzeitige Anwendung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990

Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländergesetzes, das am 26. April 1990 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, soll zum 1. Januar 1991 in Kraft treten. Inzwischen wurde mehrfach durch die Presse bekannt, daß das neue Ausländergesetz bereits jetzt von Ausländerbehörden angewandt wird. So werden meist jugendliche Ausländerinnen und Ausländer von den Behörden zurückgewiesen, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung beantragen mit der Begründung, sie könnten nicht die erforderlichen 60 Beitragsmonatszahlungen an die gesetzliche Rentenkasse nachweisen; eine Auflage, die im derzeit noch gültigen Ausländergesetz von 1965 nicht vorgesehen ist.

1. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Behörden bereits jetzt nach den Bestimmungen des neuen Ausländergesetzes verfahren?

Einzelfälle sind der Bundesregierung nicht bekannt. Aber die Bundesregierung ist gemeinsam mit den für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Ländern der Auffassung, daß im Rahmen des Ermessens bereits auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts schon die ab dem 1. Januar 1991 geltenden, für die Ausländer günstigeren Regelungen angewandt werden können. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, verfahren die Länder im allgemeinen auch in dieser Weise.

2. Hat die Bundesregierung die Länder angewiesen, bereits jetzt nach den Bestimmungen des zukünftigen Ausländergesetzes zu verfahren?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 10. November 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Nein, die Bundesregierung hätte auch keine rechtliche Möglichkeit für eine solche Anweisung, denn die Länder führen die ausländerrechtlichen Vorschriften nach Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit aus.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, ob Länderregierungen eine solche Anweisung an ihre Ausländerbehörden vorgenommen haben?

Der Bundesregierung liegen entsprechende Erlasse der Innenminister und -senatoren nicht vor.

4. Wie schätzt die Bundesregierung diese Rechtspraxis ein?
   Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung mit Anträgen – z. B. auf Aufenthaltsberechtigung – verfahren werden, die vor dem 1. Januar 1990 gestellt, aber noch nicht bearbeitet wurden: nach dem bis dahin geltenden Ausländergesetz?
   Nach dem bis dahin noch nicht in Kraft getretenen Gesetz?

Nach dem derzeit geltenden Ausländergesetz von 1965 wird über ausländerrechtliche Maßnahmen grundsätzlich nur nach Ermessen entschieden. Es bestehen daher keine Bedenken, im Rahmen der Ermessensabwägung die selben Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die den Gesetzgeber bewogen haben, im neuen, ab dem 1. Januar 1991 geltenden Ausländergesetz eine bestimmte Regelung zu treffen. Ein solches rechtlich einwandfreies Vorgehen führt daher zwar zu gleichen Ergebnissen, ist aber keine Anwendung schon des neuen, noch nicht geltenden Gesetzes.

Mangels einer gegenteiligen gesetzlichen Übergangsregelung darf ab dem 1. Januar 1991 über ausländerrechtliche Maßnahmen für und gegen Ausländer nur noch auf der Grundlage des neuen Gesetzes entschieden werden. Dies gilt insbesondere für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen. Die bisherige Aufenthaltserlaubnis gibt es ab dem 1. Januar 1991 nicht mehr. Sie wird ersetzt durch die Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Deshalb bestimmt das Gesetz auch, daß die vor dem 1. Januar 1991 erteilten Aufenthaltserlaubnisse kraft Gesetzes als einer der neuen Aufenthaltstitel fortgelten. Es gibt auch keine rechtliche Möglichkeit mehr, ab dem 1. Januar 1991 noch eine Aufenthaltserlaubnis der alten Art zu erteilen. Im übrigen folgt aus § 98 Abs. 3 AuslG n. F. zweifelsfrei, daß über einen vor dem 1. Januar 1991 gestellten Verlängerungsantrag ab dem 1. Januar nach neuem Recht entschieden wird.

Für die Aufenthaltsberechtigung kann nichts anderes gelten.

5. Befürchtet die Bundesregierung eine Überlastung der Verwaltungsgerichte?
   Welche Maßnahmen will sie ergreifen, um diesen scheinbar rechtsfreien Zustand zu beenden?

Die Bundesregierung erwartet keine Überlastung der Verwaltungsgerichte. Es besteht auch kein rechtsfreier Zustand.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333